

Gegenstandes am Bilanzstichtag. Aus den Richtlinien der Landesfinanzämter über Abschreibungssätze bei gewerblichen Anlage- und Betriebsvermögen:

Gebäude (massiv)	¾—1%	Schreibmaschinen	15—20%
Fabrikgebäude	2—4%	Lastkraftwagen	15—20%
Betriebsmaschinen	5%	und mehr	
Spezialmaschinen	10—15%	Heizungsanlagen	4—6%
Werkzeuge	33⅓%	Beleuchtungseinrichtungen	
Inventar	5—6%		15—20%
Personenkraftwagen	10—15%	Elektr. Leitungen	10—15%
und mehr		Telefonanlagen	10—15%

Diese Sätze sind nur Anhaltspunkte, der Steuerpflichtige kann in begründeten Fällen auch darüber hinausgehen.

Neuananschaffungen entwerten sich über die normale Abnutzung hinaus meist schon durch die bloße Tatsache der Hineinnahme in den Betrieb. Dem läßt sich durch Ansetzung des niedrigeren gemeinen Wertes (Teilwertes) Rechnung tragen. Leider gilt der Erlass des Reichsministers der Finanzen vom 5. März 1932 — S 2209—25 III — nicht mehr, wonach auf neuangeschaffte Maschinen und sonstige Gegenstände des beweglichen Anlagekapitals (z. B. Inventar) im Anschaffungsjahr sofort 20% abgeschrieben werden durften, jedoch kann unter Umständen beim Vorliegen besonderer Gründe der Übergang zum niedrigeren gemeinen Wert schon im Anschaffungsjahr gerechtfertigt sein. Grundsätzlich sollen die Abschreibungen in der Steuerbilanz denen der Handelsbilanz entsprechen, zumindest muß die Lebensdauer der abzuschreibenden Gegenstände gleich hoch angesetzt werden.

Einen häufigen Streitpunkt bilden die Abschreibungen auf Außenstände. Maßgebend sind die Verhältnisse des Jahres, in dem abgeschrieben werden soll. Es dürfen aber auch solche Umstände berücksichtigt werden, die erst nach dem Bilanzstichtag, aber vor Aufstellung der Bilanz bekannt werden. Von grundsätzlicher Bedeutung sind die Urteile des RGH. vom 28. August 1930 und 15. Januar 1931 — VI A 31/31, wonach bei Meinungsverschiedenheiten die Meinung des Steuerpflichtigen der Auffassung des Finanzamts vorgeht, es sei denn, daß auch ein reichlicher Schwarzseher nicht mit diesem Ausfall rechnen konnte. Regelmäßig wird eine Deltkredereabschreibung von 5—10% zugelassen, bei vorheriger Aussonderung der uneinbringlichen und zweifelhaften Forderungen etwas weniger. Beim Vertrieb gegen Ratenzahlungen, besonders im Reise- und Versandbuchhandel, sind dagegen meist wesentlich höhere Abschreibungen auf Außenstände notwendig. Hier dürfen auch Inkassospesen, Provisionen und Mahnkosten berücksichtigt werden. Im Streitfall berufe man sich auf ein Gutachten des Börsenvereins!

Soweit ein Geschäftswert (Firmen-, Verlagswert, Goodwill) zu aktivieren ist (bei entgeltlichem Erwerb nach dem 1. Januar 1924), sind Abschreibungen nicht zulässig, sofern nicht der gemeine Wert gesunken ist. Aufwendungen für den Kauf von Zeitschriftenabonnenten, Einführungskosten einer Zeitschrift u. dgl. sind nach richtiger buchhändlerischer Auffassung nicht zu aktivieren.

*

Zu 2. Die abzugsfähigen Sonderleistungen ergeben sich aus § 17 EStG. Hierbei handelt es sich u. a. um Versicherungsprämien, Ausgaben für die Fortbildung im Beruf (z. B. Anschaffung von Fachliteratur), Beiträge zu den Berufsverbänden, Zuwendungen an Unterstützungs- und Pensionsklassen des Betriebs, Kirchensteuern usw.

*

Zu 3. Zu den abzugsfähigen Schuldzinsen gehören Zinsen von Kapitalforderungen aller Art, auch Verzugszinsen für persönliche Steuern, nicht dagegen Amortisationsbeträge. Voraussetzung ist eine rechtswirksam begründete verzinsliche Kapitalschuld, während Leistungen auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht nicht abgezogen werden können. Das gleiche gilt für Leibrenten, Reallasten, Schadensersatzrenten u. dgl.

Schließlich können auch noch besondere wirtschaftliche Verhältnisse eines Steuerpflichtigen, die seine steuerliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen, nach § 56 EStG. durch Ermäßigung oder Erlass der Einkommensteuer berücksichtigt werden, wenn das Einkommen 30 000 RM. nicht übersteigt. In Betracht kommen namentlich außergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt oder Erziehung der Kinder, durch Unterhaltspflichten gegenüber mittellosen Angehörigen, durch Krankheit, Körperverletzung, Verschuldung, Unglücksfälle u. dgl. Praktische Beispiele: Aufnahme von Darlehen zur Bestreitung von Krankheitskosten, evtl. auch bei Unterstützung von Geschwistern zum Zweck der Berufsausbildung usw.

II. Lagerbewertung.

Zulässig ist die Bewertung zum Anschaffungs- oder Herstellungswert, zum niedrigeren gemeinen Wert (Teilwert) oder zu einem Zwischenwert zwischen beiden. Der Teilwert wird häufig mit dem Wiederbeschaffungspreis übereinstimmen, ihn jedenfalls nicht übersteigen. Bei schwer verkäuflichen Waren, z. B. bei Ladenhütern, Mode- und Saisonartikeln, Inventurverkaufsfachen u. dgl. liegt der Teilwert regelmäßig noch unter dem Wiederbeschaffungspreis, denn ein Erwerber des ganzen Betriebes wird für sie gewiß nicht den Wiederbeschaffungspreis anlegen (so RGH. v. 14. Dezember 1927 — VI A 761/27 —).

Für die Lagerbewertung im Buch-, Kunst- und Musikalienhandel hat der Steuerausschuß des Börsenvereins besondere Richtlinien erlassen, die letztmals im Börsenblatt Nr. 174 vom 30. Juli 1931 veröffentlicht worden sind. Hiernach ist ausschlaggebend für die Bewertung die Gangbarkeit der einzelnen Werke bzw. Gruppen. Die Zusammenfassung der Vorräte in bestimmte Gruppen ist zweckmäßig und auch nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes zulässig. Oberste Grenze der Bewertung bildet der Anschaffungspreis (bzw. Ordinärpreis abzüglich Durchschnittsrabatt) im Sortiment, unterste Grenze der Makulaturwert. Es bleibt also ein erheblicher Spielraum für die individuelle Bewertung je nach der Zusammensetzung des Lagers und dem Charakter des Geschäftes. Besonders stark wird sich hierbei gerade für 1933 der Umstand auswirken, daß infolge der nationalen Revolution sowohl im Verlag wie im Sortiment ein oftmals nicht unerheblicher Teil des Lagerbestands unverkäuflich und damit Makulatur geworden ist. Trotzdem sei auch diesmal wieder vor einer übertrieben niedrigen Bewertung gewarnt, weil die dadurch entstehenden stillen Reserven eines Tages doch in Erscheinung treten müssen und dann zu oft unliebsamen steuerlichen Belastungen führen.

Bei Meinungsverschiedenheiten mit dem Finanzamt über die Lagerbewertung empfiehlt sich Bezugnahme auf ein Gutachten des Börsenvereins.

III. Entnahmen.

Dazu gehören Gegenstände, Ausbeuten, Nutzungen oder Dienstleistungen, die der Steuerpflichtige aus seinem Betrieb für sich und seinen Haushalt oder für andere Zwecke, die außerhalb des Betriebes liegen, entnommen hat. Diese Entnahmen, z. B. Bargeld für den Haushalt, sind dem Gewinn des Steuerpflichtigen zuzurechnen.

B. Soweit Kleingewerbetreibende eine ordnungsmäßige Buchführung besitzen, die materiell richtig ist, sind sie wie Vollkaufleute nach den Ergebnissen ihrer Buchführung zu veranlagen und darf keine Schätzung erfolgen. Es genügt eine vereinfachte Buchführung (vgl. Erlasse des Reichsministers der Finanzen vom 28. Januar 1928 und 30. Januar 1930). Eine wenn auch vereinfachte, so doch ordnungsmäßige Buchführung für Kleingewerbetreibende ist nicht nur wichtig, um Schätzungen des Einkommens durch das Finanzamt zu vermeiden, sondern auch um deswillen, weil nur dann die Möglichkeit des steuerfreien Verlustvortrags besteht. Deshalb sei erneut auf die im Verlag des Börsenvereins erschienene Broschüre von Stoll: »Vereinfachte doppelte Buchführung für kleinere Sortimentsbetriebe« hingewiesen, zumal da die Mitglieder des Börsenvereins eine handelsgerichtlich eingetragene Firma besitzen müssen und demgemäß nicht nur steuerrechtlich, sondern auch handelsrechtlich (Strafbarkeit im Konkursfall!) eine Verpflichtung zur Führung von Handelsbüchern besteht.

C. Nichtsätze für nichtbuchführende Gewerbetreibende.

Zur Veranlagung für 1933 sind Nichtsätze für die einzelnen Gruppen von nichtbuchführenden Gewerbetreibenden nach den bisherigen Grundsätzen durch die Landesfinanzämter aufzustellen. Wie schon erwähnt, haben sich im allgemeinen für den Buchhandel in 1933 die Verhältnisse noch nicht allzustark zum Besseren wenden können, vielmehr sind die erheblichen Lagerverluste gewinnmindernd zu berücksichtigen. Sofern man deshalb überhaupt von einem Durchschnittsreingewinn sprechen kann, wird dieser beim reinen Buchhandel kaum über 3% des Umsatzes liegen. Eine Erhöhung dieses Satzes kommt lediglich für gemischte Betriebe (Buch- und Papierhandel, Buch- und Musikalienhandel u. dgl.) oder solche Betriebe in Frage, die im eigenen Grundstück (keine Miete) oder nur mit Angehörigen (keine Gehälter) betrieben werden.

Bei zu hoher Schätzung empfiehlt sich auch hier die Bezugnahme auf das Gutachten des Börsenvereins, wenn schon eine ordnungsmäßige Buchführung den besten Schutz gegen übertriebene Schätzungen darstellt.